

Urheberrechtliche Vorgaben im kirchlichen Kontext¹

1. Relevante Verwertungsgesellschaften

1.1 GEMA

Die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) nimmt die Verwertungsrechte von Komponisten, Textdichtern und Musikverlegern durch Einräumung der entsprechenden Nutzungsrechte wahr.

1.2 VG Musikedition

Die Verwertungsgesellschaft Musikedition (VG Musikedition) nimmt u.a. das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht musikalischer Werke für Sammlungen für den Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauch wahr, d.h. sie lizenziert den Abdruck musikalischer Werke in Schulbüchern und Gesangbüchern. Im Auftrag der Musikverlage und Rechteinhaber lizenziert sie zudem Ausnahmeregelungen vom grundsätzlichen Verbot des Kopierens von Noten, vgl. § 53 Abs. 4 UrhG. Auch die Nutzungsrechte an Musikwerken, die nach §§ 70, 71 UrhG (wissenschaftlich-kritische und Erstausgaben) geschützt sind, werden von der VG Musikedition vertreten.

2. Pauschalverträge der Kirchen mit den Verwertungsgesellschaften

Zwischen dem Verband der Deutschen Diözesen (VDD) und der GEMA bestanden in der Vergangenheit zwei Verträge zur Abdeckung der Nutzungen urheberrechtlich relevanter Musikwerke, von denen der sogenannte "Gemeindeveranstaltungsvertrag" (siehe unten) bereits vor einiger Zeit gekündigt war. Der von der Kündigung betroffene Vertrag befreite bis zum 01. Januar 2018 die Nutzung von Musikwerken bei kirchlichen Festen außerhalb liturgischer Feiern zum Teil von einer Melde- und Vergütungspflicht, andere Veranstaltungen von einer Meldepflicht. Die Nutzung der Musik war pauschal abgegolten und die Einrichtungen in kirchlicher Trägerschaft mussten in dem vertraglich festgelegten Umfang ihre Veranstaltung gegenüber der GEMA nicht separat melden.

Beide nachgenannten Verträge galten zumindest den wesentlichen Inhalten entsprechend – allerdings zu deutlich veränderten finanziellen Konditionen – nach zwischenzeitlichen Verhandlungen bis zum 31.12.2023 weiter.

De iure waren beide Verträge zum 31.12.2023, also mit Wirkung ab dem 01.01.2024 gekündigt bzw. ausgelaufen. Allein der Gottesdienstvertrag (siehe 2.1.) ist nun zwischen VDD und der GEMA verlängert worden.

¹ Stand: 03.06.2024

2.1 „Gottesdienstvertrag“

Der *Pauschalvertrag über die Musiknutzung in Gottesdiensten* oder „gottesdienstähnlichen Veranstaltungen“ wurde über den 01.01.2024 hinaus verlängert. Durch eine jährlich durch den VDD an die GEMA zu zahlende Pauschalvergütung wird es weiterhin ohne zusätzliche Melde- und Vergütungsverpflichtung möglich sein, urheberrechtlich relevante Musik in Gottesdiensten zu nutzen. Zur Erinnerung: Der Gottesdienstvertrag umfasst die Nutzung von geschützten Werken bei Prozessionen und Umzügen (z.B. Fronleichnamsprozession, Martinsumzug, Wallfahrten oder andere liturgische Feiern, die auch außerhalb des Kirchengebäudes gefeiert werden). Die Pfarreien und Kirchen auch in der Diözese Würzburg werden also auch in Zukunft von der ohne Vertrag bestehenden Notwendigkeit befreit, die urheberrechtlich relevanten Musiknutzungen in Gottesdiensten anzumelden und zu vergüten.

2.2 Konzert- und Gemeindevertrag („Gemeindeveranstaltungsvertrag“)

Durch den bisherigen *Gemeindeveranstaltungsvertrag*, der die Nutzung von Musikwerken bei kirchlichen Festen regelte, war eine „geringe“ Anzahl von Veranstaltungen auch außerhalb des Gottesdienstes, bei denen urheberrechtlich relevante Musik genutzt wurde, gegenüber der GEMA bereits pauschal im Voraus vergütet und mussten nicht mehr separat bei der GEMA gemeldet werden.

Zu diesen weder melde- noch vergütungspflichtigen Veranstaltungen gehörten ein Pfarr-/ Gemeindefest jährlich, ein Kindergartenfest jährlich pro KiTa, eine adventliche Feier mit Tonträgermusik jährlich oder eine adventliche Feier mit Livemusik sowie eine Seniorenveranstaltung mit Tonträgermusik monatlich. Voraussetzung für diese Einordnung war stets, dass kein Eintrittsgeld bzw. keine Spende erhoben wurde.

Melde- und auch vergütungspflichtig waren Konzerte mit ernster Musik, mit neuem geistlichen Liedgut sowie Gospelmusik. Veranstaltungen wie Konzerte der Unterhaltungsmusik, Gemeindefeste mit überwiegend Tanz sowie andere Tanzveranstaltungen waren noch nie Vertragsgegenstand und damit schon immer sowohl melde- wie gebührenpflichtig.

Laufende Verhandlungen des VDD mit der GEMA über einen Neuabschluss eines Gemeindeveranstaltungsvertrags bzw. dessen Weiterführung ruhen aktuell.

3. Was bedeutet das für kirchliche Nutzer?

3.1 Melde- und Vergütungspflicht

Die Nutzung von urheberrechtlich relevanter Musik ist **ab dem 01.01.2024 grundsätzlich zu melden und zu vergüten**. Dem VDD ist es wenigstens gelungen, sich mit der GEMA über einen Nachlass in Höhe von 20 % auf die gesetzlichen Rahmentarife zu verständigen. Dieser Nachlass gilt für alle Veranstaltungen, die in kirchlicher Trägerschaft durchgeführt werden, unabhängig davon, ob sie auf bisheriger Vertragsgrundlage als bereits pauschal vergütet anzusehen waren oder schon bislang meldepflichtig und/oder gebührenpflichtig waren. Der zwischen dem VDD und der GEMA vereinbarte Nachlass gilt für alle außerhalb

einer gottesdienstlichen Feier durchgeführten Veranstaltungen unter der Voraussetzung, dass auf solchen Veranstaltungen urheberrechtlich relevante Musik genutzt wird.

Daraus folgt, dass Kirchengemeinden bzw. entsprechende Stiftungen nun auch für Konzerte mit ernster Musik, Konzerte mit neuem geistlichen Liedgut, Gospelkonzerte, Pfarr- und Gemeindefeste, Kindergartenfest, adventliche Feiern und Seniorenveranstaltungen die GEMA-Kosten selbst tragen müssen <https://www.gema.de/de/musiknutzer/branchen/kirchen>, sofern bei den Veranstaltungen Musikwerke, die zum Repertoire der GEMA gehören, gespielt werden. Vorgenannte Veranstaltungen sind ab dem 01.01.2024 bei der GEMA über das GEMA Online-Portal <https://www.gema.de/de/ueber-das-online-portal> anzumelden.

Bitte beachten Sie, dass die Vergünstigung nur gilt, wenn Sie Ihre Veranstaltung ordnungsgemäß und rechtzeitig anmelden.

3.2 Hinweise

Die GEMA ist die zuständige Verwertungsgesellschaft (Ziff. 1.1) für die Nutzung von urheberrechtlich relevanten Musikstücken bei „Aufführungen“. Der urheberrechtliche Aufführungsbegriff ist einschlägig, wenn durch die persönliche Darbietung ein Werk der Musik „vorgespielt“ wird, also ein Darsteller spielt oder singt bzw. auf andere Weise ein Musikwerk aufführt. Das gilt bei Konzerten wie beim Abspielen von Tonträgern; der Urheberrechtsschutz besteht nicht mehr, wenn der Urheber des Musikstücks vor mehr als 70 Jahren verstorben ist.

Alle Veranstaltungen, bei denen geschützte Musik zum Einsatz kommt, sind zu melden. Die Meldung mit den jeweils zur Lizenzierung erforderlichen Angaben sollen im Onlineportal www.gema.de/portal oder per E-Mail an kontakt@gema.de erfolgen.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte unter dem von Ihnen geöffneten Link im MIT den dort veröffentlichten Mitteilungen des VDD vom 15.01.2024 sowie vom 15.02.2024, deren Inhalte hier in Ausschnitten wiedergegeben ist.

3.3 Meldepflichtige Veranstaltungen, die bereits bislang überhaupt nicht über einen Pauschalvertrag abgegolten und daher separat zu vergüten waren

Wie auch bislang nicht vom Pauschalvertrag erfasst sind Konzerte mit Unterhaltungsmusik, Gemeindefeste mit überwiegend Tanz und andere Tanzveranstaltungen, Bühnenaufführungen mit Musik (z. B. Theateraufführungen) und auch Veranstaltungen mit Public Viewing. Diese Veranstaltungen sind daher nach den jeweils gültigen Tarifen zu vergüten.

Für das nicht kommerzielle **Public Viewing** im Zusammenhang mit „sportlichen Highlights“ erhalten die kirchlichen Einrichtungen in der Regel einen Nachlass von 20 % auf die zu zahlenden Tarife gewähren.

Weitere Einzelheiten zum „Public Viewing“ entnehmen Sie bitte unter dem von Ihnen geöffneten Link im MIT der dort veröffentlichten Mitteilung des VDD vom 15.04.2024, deren Inhalte hier in Ausschnitten wiedergegeben ist.

3.4 Öffentliche Zugänglichmachung von Liedern/Liedtexten

Weiterhin möglich ist es für kirchlich Berechtigte, Noten und Liedtexte für die Verwendung in Gottesdiensten und gottesdienstähnlichen Veranstaltungen zu kopieren; dazu unterhält der VDD mit einer anderen Verwertungsgesellschaft, der VG Musikedition (Ziff. 1.2), einen Vertrag, auf dessen Grundlage der VDD das Nutzungsentgelt zahlt, so dass diese Art der Nutzung weder gemeldet, noch vergütet werden muss.

Auch für die zeitgleiche oder zeitversetzte Übertragung von Gottesdiensten und sonstigen liturgischen Feiern gilt diese Regelung einstweilen bis Ende 2025.

Weiterhin dringend darauf zu achten ist, dass das Vervielfältigen von Chornoten für den Chorgesang nicht von einer Vereinbarung des VDD mit der VG Musikedition erfasst wird.

Bitte beachten Sie, dass diese Grundinformationen nicht abschließend sind und lediglich einige besonders wichtige Fragestellungen beleuchten können. Orientieren Sie sich bei der Planung und Durchführung Ihrer Veranstaltungen stets an den jeweils offiziellen Dokumenten der GEMA und der VG Musikedition; die relevanten Informationen finden Sie auf den Homepages der betreffenden Verwertungsgesellschaften.

Bei Fragen zu den Verträgen und deren Inhalte wenden Sie sich bitte an:

Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) KdÖR

Herr Dr. Martin Fuhrmann

Tel.: 0228/103 264

m.fuhrmann@dkb.de